

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben in Karlsruhe, Donnerstag den 8. Juli 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Befehl mit Bestätigung aus Wehl aus dem Getreidejahr 1915 betreffend.

Verordnung.

(Vom 7. Juli 1915.)

Den Befehl mit Bestätigung und Wehl aus dem Getreidejahr 1915 betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Getreide und Wehl aus dem Getreidejahr 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 8, 34, 35, 36, 40, 49 I, 53, 56 und 58 Absatz 3 ist der Landeskommissär.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3, 4, 9 Ziffer 4, 31, 38, 58 Absatz 1 und 2 ist der Bezirksamt.

§ 2.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die Geschäfte der Kommunalverbände werden durch einen Ausschuss geführt, dessen Beschlüsse für den Kommunalverband rechtsverbindliche Kraft haben. Den Vorsitz im Ausschuss führt bei den städtischen Kommunalverbänden der Oberbürgermeister (Bürgermeister) oder sein Stellvertreter, bei den übrigen Kommunalverbänden der Amtsvorstand. Der Ausschuss wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.

Die Mitglieder des Ausschusses werden bei den städtischen Kommunalverbänden durch den Stadtrat (Gemeinderat), bei den übrigen Kommunalverbänden durch den Bezirksrat ernannt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß im ersten Fall dem Stadtrat (Gemeinderat) und